



BETHGE.REIMANN.STARI
RECHTSANWÄLTE

28. Windenergietage

Die nachträgliche Korrektur fehlerhafter EEG- Abrechnungen

Potsdam, 6. November 2019

Rechtsanwalt Dr. Christian Dümke
BETHGE.REIMANN.STARI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB





Dr. Christian Dümke **Rechtsanwalt**

Telefon: 030/890492-34
Telefax: 030/890492-10

email: duemke@brs-rechtsanwaelte.de

- geboren 1977 in Königs Wusterhausen
- Studium der Rechtswissenschaft in Potsdam
- seit Februar 2007 Rechtsanwalt in der Sozietät BETHGE.REIMANN.STARI,
- seit Januar 2018 Partner
- 2014 Abschluss einer Promotion zum Thema Daseinsvorsorge und Energieversorgung

Spezialisierung im Energierecht:

- Rechtsfragen der erneuerbaren Energien
- Energieversorgungskonzepte
- Energierechtliche Prozessführung insbes. Preiskontrollverfahren
- Energierechtliche Vertragsgestaltung



Kanzlei für Wirtschaft, Energie und Verwaltung

- bundesweit tätig
- 10 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Mandanten:

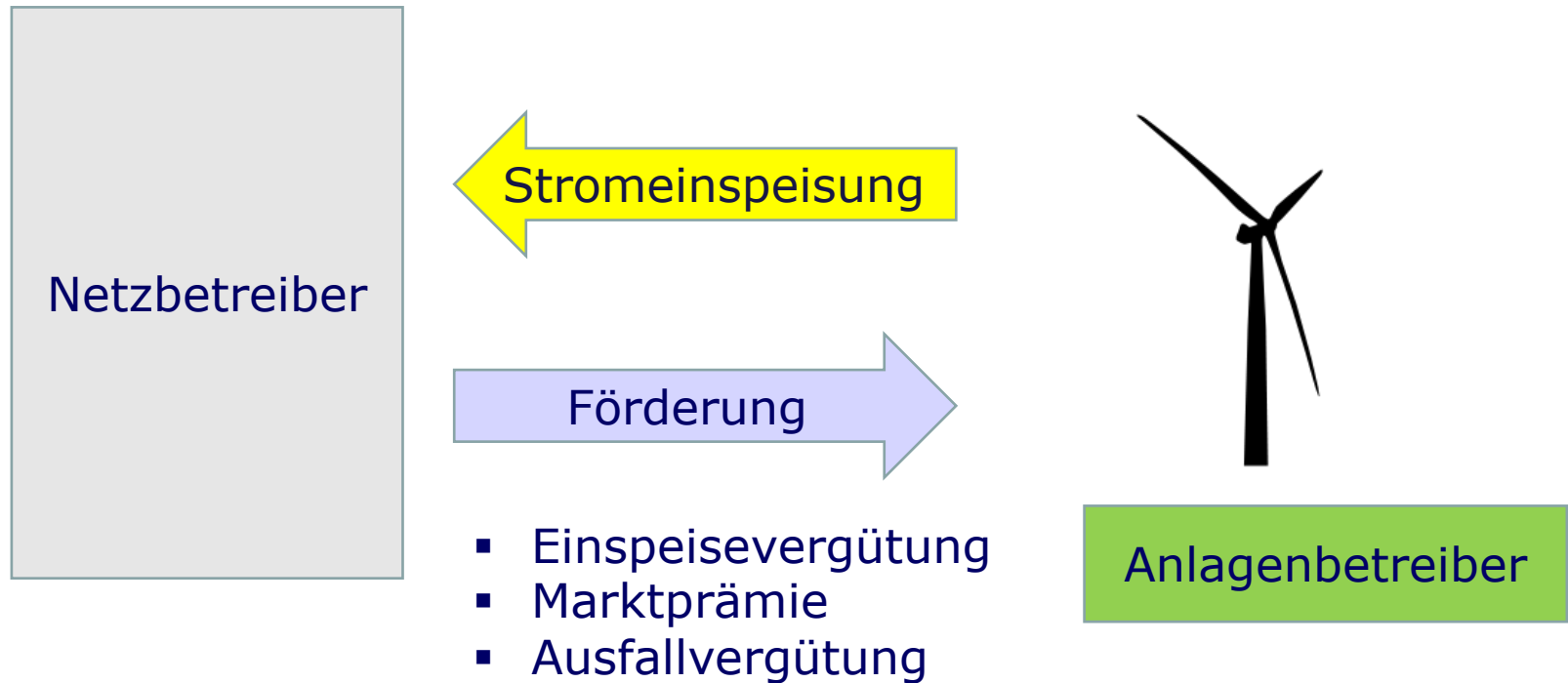
Energieversorger, Anlagenbetreiber, Kommunen, Landkreise, Banken, Entsorgungsunternehmen, Industrieunternehmen.

**Kurfürstendamm 67,
10707 Berlin**

Gliederung

- Ausgangssituation
- Abrechnungsmodalitäten
- Wer meldet was?
- EEG – System der Kostenwälzung
- Fehler bei der Abrechnung
- Warum korrigiert man Fehler nicht einfach?
- Was sind anerkannte Korrekturgründe?
- Was bedeutet das für den „einfachen“ Abrechnungsfehler?
- Lösungswege
- Wie kommt man ohne Gerichtsverfahren an einen vollstreckbaren Titel?
- Sonderproblem
- Denkbare Lösungswege
- Fazit

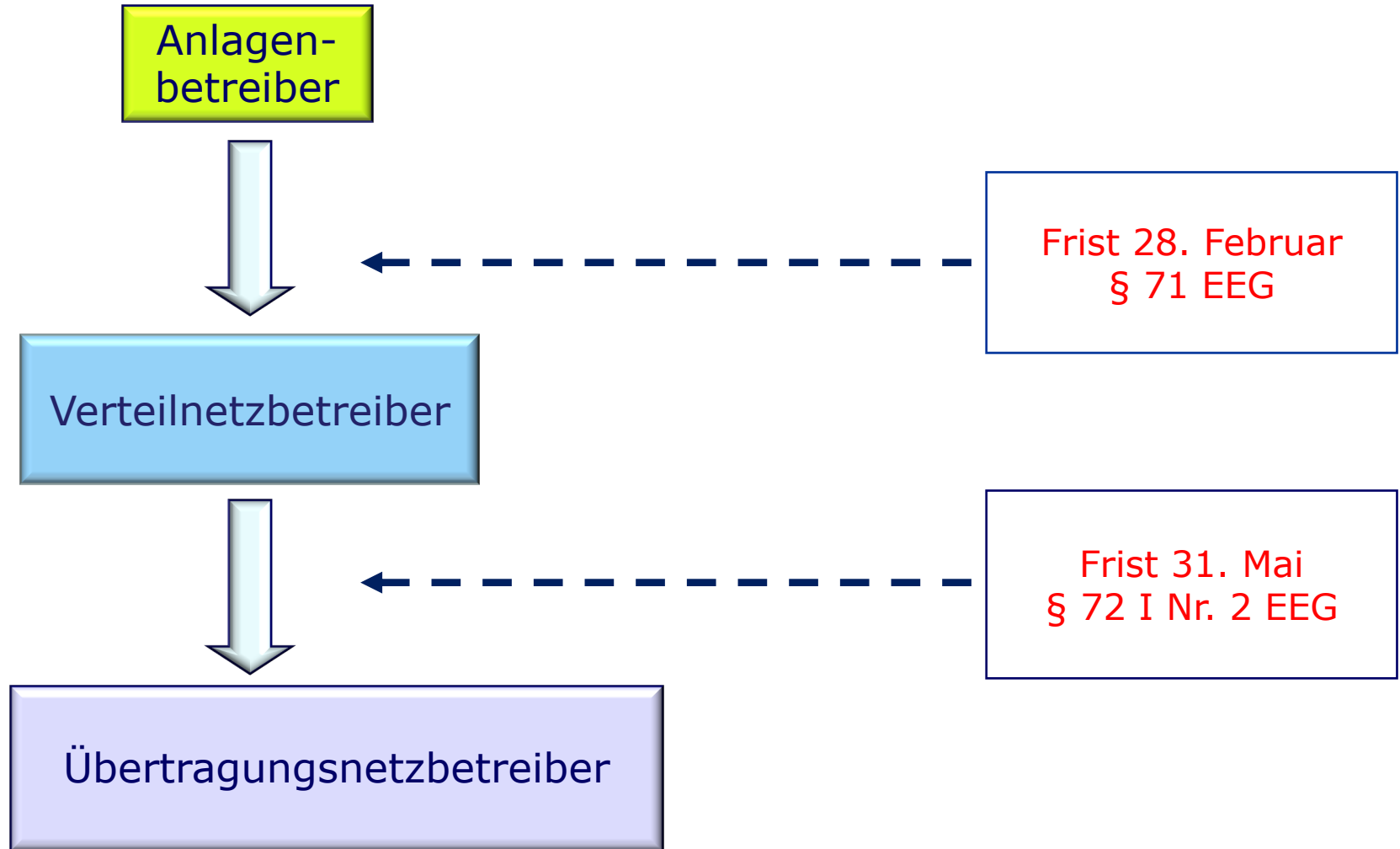
Ausgangssituation:



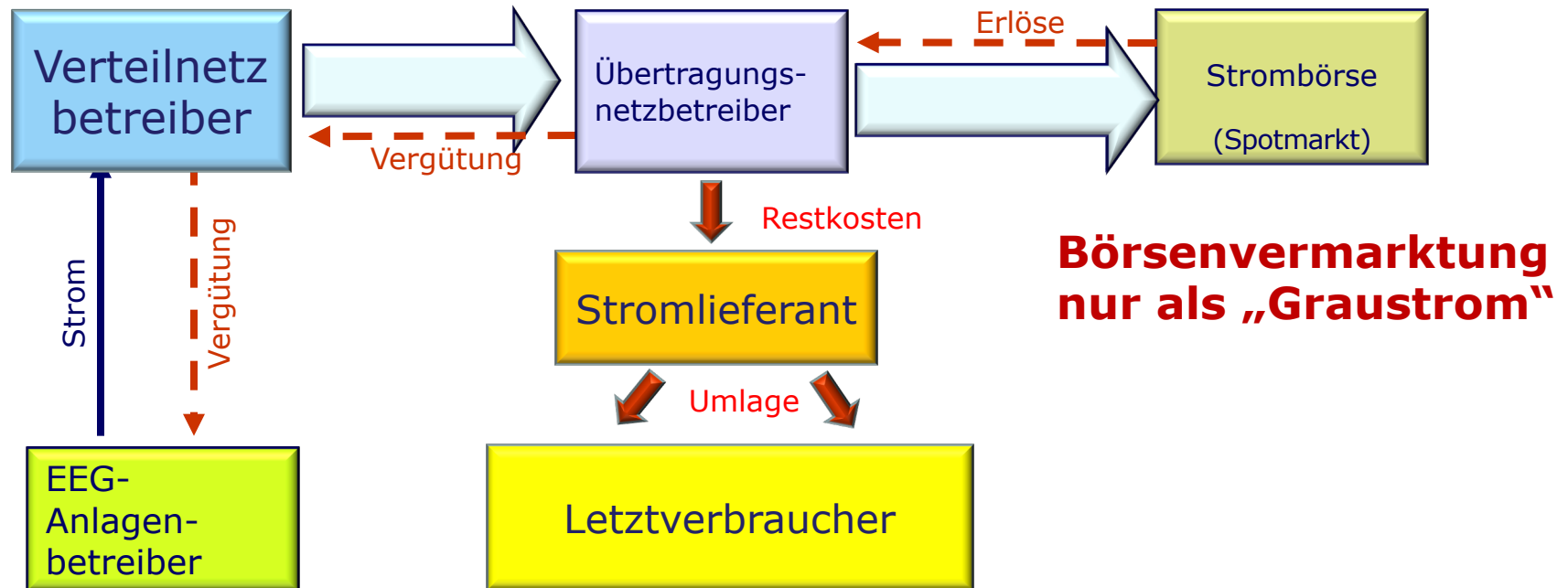
Abrechnungsmodalitäten

- Anspruch auf monatliche **Abschlagszahlungen** vom Netzbetreiber (§ 26 EEG)
- **Fälligkeit** zum 15. Kalendertag des Monats (§ 26 EEG)
- **jährliche Endabrechnung** für das Vorjahr (§ 71 EEG)

Wer meldet was?



EEG – System der Kostenwälzung



- Anlagenbetreiber erhält EEG **Förderung** vom Verteilnetzbetreiber
- Verteilnetzbetreiber erhält **Vergütungsausgleich** vom Übertragungsnetzbetreiber und leitet Strom weiter
- Übertragungsnetzbetreiber **vermarkten** EEG Strom am Spotmarkt der Strombörse, Differenz zwischen erzielten Erlösen und ausgezahlter Vergütung werden an Lieferanten **gewälzt** (EEG Umlage, § 2 AusgleichsMechV)

Fehler bei der Abrechnung

Anlagenbetreiber hat **zu viel** erhalten

Anlagenbetreiber hat **zu wenig** erhalten

Rückforderung des
Netzbetreiber
§ 57 Abs. 5 EEG

Anspruch auf
Nachzahlung
festgestellt

Rückzahlung

Aufrechnung

Vor dem
31. Mai
des Jahres

Nach dem
31. Mai
des Jahres

unproblematisch

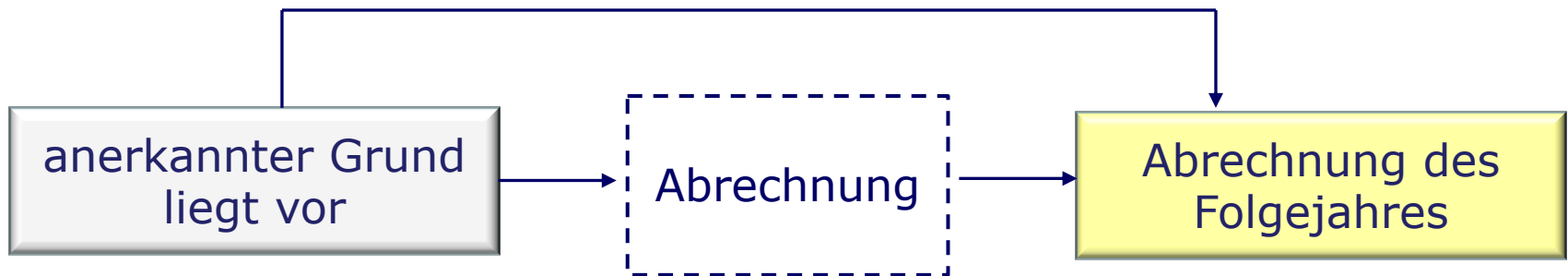
unproblematisch

ACHTUNG!

Warum korrigiert man Fehler nicht einfach?

- Gefahr der Verzerrung der EEG-Umlage
- Gesetzliche Anforderungen des § 62 EEG

Änderungssystem des EEG:



Was sind anerkannte Korrekturgründe i. S. d. § 62 EEG?

1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5,
2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,
3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 73 Absatz 5,
4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85,
6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist oder
7. aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.

Was bedeutet das für „einfache Abrechnungsfehler“?

- ~~1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5,~~
- 2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsache-verfahren,**
- ~~3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 73 Absatz 5,~~
- 4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,**
- 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85,**
- 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist oder**
- ~~7. aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.~~

Lösungswege

Gerichtsentscheidung
§ 62 I Nr. 2



theoretisch machbar

Clearingstelle
§ 62 I Nr. 4



schwierig bei unstreitigen
Nachforderungen

Bundesnetzagentur
§ 62 I Nr. 5

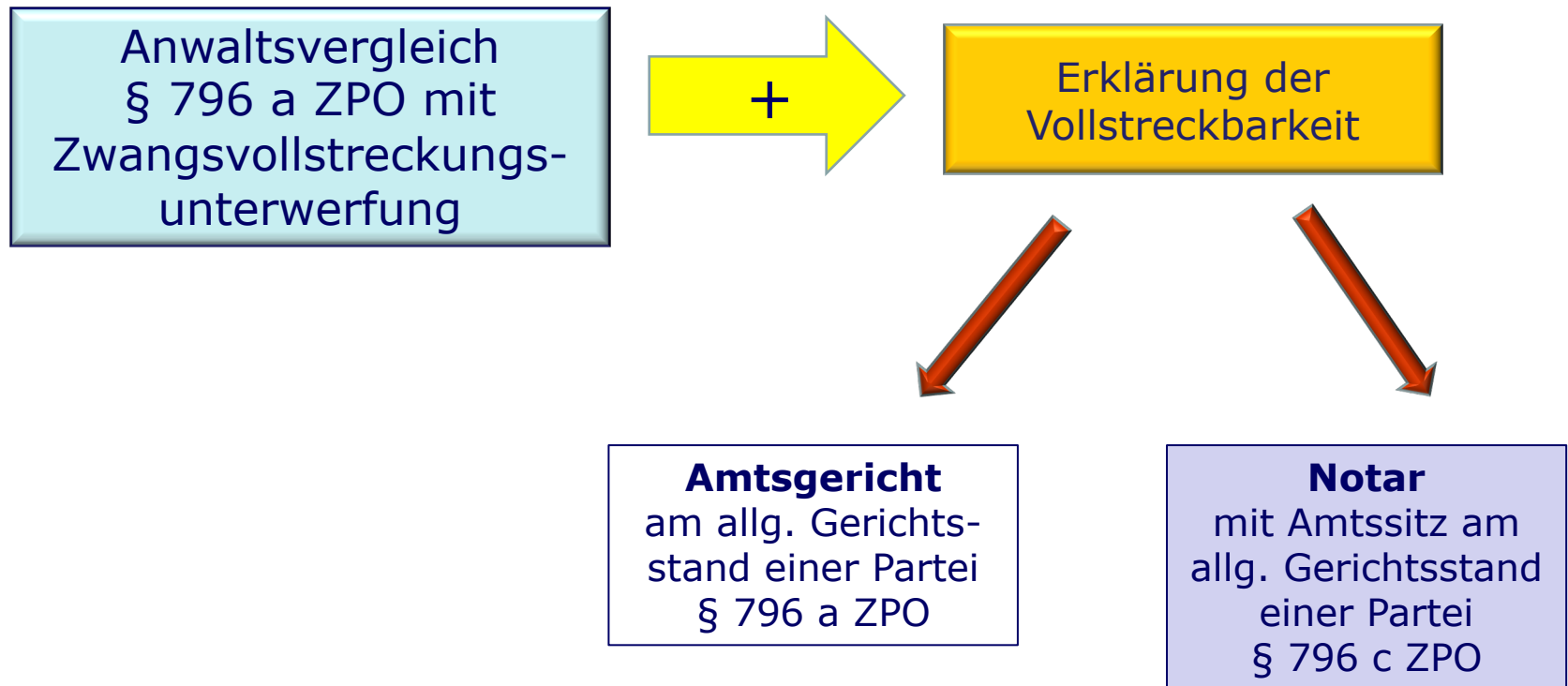


häufiger Lösungsweg

Vollstreckbarer Titel
§ 62 I Nr. 6



Wie kommt man ohne Gerichtsverfahren an einen vollstreckbaren Titel?



Sonderproblem

Netzbetreiber hat eine Nachzahlung geleistet, bevor ein Titel nach § 62 EEG geschaffen wurde.

- Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers durch Erfüllung erloschen
- Eigentlich kein Raum mehr für einen Rechtsstreit oder Anwaltsvergleich mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Denkbare Lösungswege

- (aussichtslose) Rückforderungsklage des Netzbetreibers
- Umbuchung der geleisteten Nachzahlung auf Abschläge
- Vergleich über erloschene Forderung



Jeder dieser Wege ist heikel

Fazit

- Korrekturen möglichst vor dem 31. Mai
- **erst regulieren dann zahlen**

Verjährung

Nachzahlung des Netzbetreibers:

3 Jahre Regelverjährung

Rückforderung des Netzbetreibers:

„Ablauf des 2. auf die
Einspeisung folgenden Jahres“,
§ 57 Abs. 5 Satz 3 EEG

Sonderfall: Korrektur bei verspäteter Abrechnungsmeldung des Anlagenbetreibers

- Frist für den Anlagenbetreiber zur Meldung der Abrechnungsdaten ist 28. Februar des Jahres (§ 71 EEG)
- Gefahr der Verringerung der Vergütung nach § 52 EEG
- Nachzahlungsanspruch des Anlagenbetreibers bei späterer Meldung ist anerkannter Korrekturgrund nach § 62 EEG
- Korrektur bzw. Nachzahlung ist hier unproblematisch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Christian Dümke
Rechtsanwalt

www.brs-rechtsanwaelte.de
duemke@brs-rechtsanwaelte.de
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
Tel.: 030 / 89 04 92 – 34
Fax.: 030 / 89 04 92 – 10

